

Allgemeinverfügung

zur Verlängerung der Geltungsdauer der 2. Allgemeinverfügung des Salzlandkreises zur Quarantäne und Information und Benennung der Kontaktpersonen vom 17.01.2022

Der Salzlandkreis erlässt wegen konstant hoher Infektionszahlen auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), die nachfolgende

Allgemeinverfügung

Die 2. Allgemeinverfügung zur Quarantäne und Information und Benennung der Kontaktpersonen wird über den 28.02.2022 bis 20. März 2022 verlängert. Darüber hinaus bleibt die Allgemeinverfügung vom 17.01.2022 unverändert.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 04.03.2022 in Kraft.

Begründung

Der Salzlandkreis ist als kommunaler Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes gem. § 3 der Zuständigkeitsverordnung Infektionsschutzgesetz (ZuStVO LSA zum IfSG) und den §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 2 Gesundheitsdienstgesetz Sachsen-Anhalt (GDG) für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG).

Trotz der landesrechtlichen Regelungen in der mittlerweile 16. SARS-CoV-2-EindV bleibt daneben weiterhin die originäre Zuständigkeit des Landkreises nach § 3 ZuStVO LSA zum IfSG i.V.m. § 4 Abs.1, 19 Abs. 1 und 2 GDG bestehen.


Aufgrund der in den letzten Wochen konstant hohen Infektionszahlen mit dem SARS-CoV-2 Virus im Gebiet des Salzlandkreises und damit verbunden auch einer erhöhten Zahl der Kontaktpersonen von Infizierten kann eine effektive Eindämmung der Verbreitung des Virus durch das Fachdienst Gesundheit des Salzlandkreises nicht mehr gewährleistet werden. Aus diesem Grund ist eine Verlängerung der Regelungen der 2. Allgemeinverfügung vorerst bis zum 20.03.2022 notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG bzw. § 53 Abs. 4 SOG LSA sind die §§ 1 und 2 der vorliegenden Allgemeinverfügung sofort vollziehbar. Demzufolge haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können immer an Werktagen zu den Öffnungszeiten der Kreisverwaltung, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) eingesehen werden.

i. v. 
Markus Bauer
Landrat

Bernburg, den 04.03.2022